



Sicherer Fußball am Niederrhein

Handlungsempfehlungen und Pflichten für Vereine, Schiedsrichter/innen und Verbandsmitarbeiter/innen zum Umgang mit möglichen bzw. eingetretenen Konflikten

Handlungsempfehlungen für Vereine

Jeder FVN-Verein sollte sich bereits im Vorfeld Gedanken über ein mögliches Konfliktpotenzial bei seinen Spielen machen und sich entsprechend vorbereiten.

Vereine haben die Pflicht, bei Störungen sofort selbst zu handeln und sollten nicht erst auf eine Intervention durch den Schiedsrichter oder durch die Polizei warten.

Zur Ausübung des Hausrechts sollte der Verein an verantwortliche Personen des Spielbetriebs entsprechende Vollmachten erteilen. Diese Personen sollten bei jedem Spiel zugegen sein.

Das Ausüben des Hausrechts bedeutet, dass störende Personen des Geländes verwiesen werden können bzw. erst gar keinen Einlass erhalten. Der Inhaber des Hausrechts entscheidet, wem er Zugang zum Sportgelände gewähren möchte und wem nicht. Die Ausübung des Hausrechts darf weder willkürlich sein noch gegen die guten Sitten verstoßen.

Weigern sich die auf dem Sportgelände anwesenden Störer, das Gelände zu verlassen, kann die Polizei zur Unterstützung eingeschaltet werden. In diesem Fall ist gegen diese Personen Strafanzeige zu stellen, verbunden mit einem ausdrücklichen Strafantrag.

Es wird empfohlen, das Ausüben des Hausrechts vorab mit dem zuständigen Sportamt abzustimmen (nur bei kommunalen Sportanlagen).

Bei Vorkommnissen von außen müssen die betroffenen Vereine die Initiative ergreifen und den Schiedsrichter über den Spielführer (oder den Betreuer im Jugendbereich) auf die Vorfälle aufmerksam machen.

Der Spielführer muss bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter tätig werden. Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, wird dem Staffelleiter gemeldet. Der Spielführer hat die durch den Schiedsrichter geforderten Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder geeignete Personen des Vereins entsprechend anzuweisen. Im Jugendbereich ist der Betreuer der verantwortliche Ansprechpartner.

Erfolgt die Ansprache der störenden Personen durch den Verein, sollte dies möglichst durch mehrere Personen geschehen, um eine Gefährdung der eigenen Person zu minimieren. Die Ansprache sollte dann gemeinsam, gezielt und mit der Ankündigung entsprechender Konsequenzen erfolgen.

Pflichten der Vereine aus den WFLV-Satzungen und Ordnungen

Verlässt der Schiedsrichter aufgrund anhaltender oder massiver Störungen mit den beiden Mannschaften das Spielfeld, ist zunächst der Platzverein für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

Vereine haften schuldhaft für begangenes sportwidriges Verhalten ihrer Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand Beauftragten.

Bei Störungen durch unsportliches Verhalten von Zuschauern vor, während und nach dem Spiel ist jeder Verein für das Verhalten seiner Anhänger verantwortlich.

Der Platzverein ist für Störungen durch unsportliches Verhalten von Anhängern des Gastvereins mitverantwortlich, wenn ihm eine Vernachlässigung der Platzordnung zur Last zu legen ist.

Dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ist eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Sanitäreinrichtungen bereit stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz sind genügend und deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen.

Vor, während und nach dem Spiel ist für den Schutz der Gegner, der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen.

Handlungsempfehlungen für Schiedsrichter/innen

Schiedsrichter müssen bei Störungen einschreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.

Wird ein Schiedsrichter von einem Spielführer auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht, darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Störungen deutlich vernehmbar sind, über einen längeren Zeitraum dauern oder diskriminierend bzw. menschenverachtend sind.

Weist der Schiedsrichter den Spielführer in einer Spielunterbrechung an, Ordnungssichernde Maßnahmen einzuleiten, darf das Spiel bis zur Erfüllung dieser Weisungen nicht fortgesetzt werden.

Schiedsrichter sollten bei Störungen von außen je nach Heftigkeit folgende Schritte einleiten:

Ansprache des Spielführers mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern. Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Spielführer erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern und auf einen drohenden Spielabbruch hinzuweisen.

Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach Beseitigung der Störung. Dies kann auch durch Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände erfolgen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass das Spiel bei einer erneuten Störung abgebrochen wird.

Erfolgt nach der Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abubrechen.

Wurde die Polizei gerufen, ist das Spiel bis zu deren Eintreffen zu unterbrechen. Ist diese nach 30 Minuten noch nicht auf dem Gelände eingetroffen und sind die störenden Personen nicht auf anderem Wege vom Sportgelände entfernt worden, ist das Spiel abubrechen.

Jede Ansprache des Schiedsrichters durch einen der Spielführer mit dem Hinweis auf entsprechende Störungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Werden vom Schiedsrichter weiterführende Maßnahmen eingeleitet, muss über diese konkret berichtet werden.

Handlungsempfehlungen für Verbandsmitarbeiter/innen

Verbandsmitarbeiter/innen, die im Rahmen von Spielbesuchen Zeuge von Störungen werden, haben diese zu melden. Diese Meldungen sollten Hinweise auf den Zeitraum des Geschehnisses, die Paarung, die Anzahl der störenden Personen sowie getätigte Äußerungen als Zitate enthalten.

Verbandsmitarbeiter/innen sollten sich jedoch nicht nur auf die Meldung konzentrieren, sondern bei Störungen auch aktiv Kontakt mit den verantwortlichen Vereinsvertretern aufnehmen. Dabei sollten diese auf die Vorkommnisse aufmerksam gemacht und zum Einschreiten aufgefordert werden.

Bei anstehenden Verfahren sollten Rechtsorgane den kompletten Strafrahmen der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV anwenden.